

# Rechtsprechung

## Arbeitsrecht

§§ 260 ff. AGB; §§ 53, 54 Abs. 5 ZPO.

**1. Nimmt der Leiter einer Verkaufseinrichtung des volkseigenen Einzelhandels bei der Anlieferung von Waren durch den Großhandel seine Verantwortung zur ordentlichen Erfassung und Kontrolle nach den geltenden Regelungen (u. a. durch Eintragung im sog. Engelmann-Buch) nicht wahr, so begeht er eine schuldhaft Arbeitspflichtverletzung.**

Inwieweit der Leiter der Verkaufseinrichtung mit einer solchen Arbeitspflichtverletzung dem Einzelhandelsbetrieb schuldhaft einen Schaden (Inventurdifferenz) zugefügt hat und somit die Voraussetzungen der materiellen Verantwortlichkeit gegeben sind, kann in der Regel nicht allein mit dem Engelmann-Buch bewiesen werden.

**2. Unterlassene bzw. unvollständige Eintragungen im Engelmann-Buch bei der Kontrolle der Warenanlieferung durch den Großhandel können dann Anhaltspunkte dafür bieten, daß durch diese Arbeitspflichtverletzung des Leiters einer Verkaufseinrichtung dem volkseigenen Einzelhandelsbetrieb ein Schaden zugefügt wurde, wenn zugleich festgestellt wird, daß damit andere zu Schäden führende Handlungen verschleiert werden sollten. Solche gegen den Leiter der Verkaufseinrichtung sprechenden Verdachtsgründe können jedoch durch andere Beweismittel widerlegt werden. Kann der Eintritt des Schadens nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, dann trägt der Einzelhandelsbetrieb das Prozeßrisiko.**

OG, Urteil vom 13. Dezember 1985 — OAK 22/85.

Die Klägerin ist Leiterin einer Verkaufseinrichtung des Verklagten. Auf dessen Antrag wurde sie durch Beschluß der Konfliktkommission wegen einer Minusdifferenz in Höhe von 700 M materiell verantwortlich gemacht. Die Verpflichtung zum Schadenersatz wurde damit begründet, daß im August 1983 durch Pflichtverletzungen der Klägerin im Zusammenhang mit der Anlieferung von Waren in vier Fällen ein Schaden entstanden sei. Die Klägerin hätte es versäumt, durch den Großhandel gelieferte und zunächst nur global auf dem Lieferschein als empfangen bestätigte Waren auf ihre Vollständigkeit (nach Sortiment und Menge) hin zu überprüfen und durch Eintragungen im Engelmann-Buch erfassen zu lassen. So sei z. B. eine laut Lieferschein ausgewiesene Menge von 360 Dosen Kondensmilch (à 1,30 M) in das Engelmann-Buch überhaupt nicht aufgenommen worden. Ein Nachweis über die tatsächliche Anlieferung dieser Ware sei nicht gegeben, der Verklagte aber dafür belastet worden.

Den Einspruch der Klägerin gegen den Beschluß der Konfliktkommission wies das Kreisgericht ab.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung der Klägerin wurde durch das Bezirksgericht als unbegründet abgewiesen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat gegen das Urteil des Bezirksgerichts Kassationsantrag gestellt, der Erfolg hatte.

### Aus der Begründung:

Das Kreisgericht und das Bezirksgericht sind davon ausgegangen, daß allein mit den Eintragungen im sog. Engelmann-Buch der Nachweis über die tatsächlich gelieferten Waren erbracht werden könne. Sofern — wie im vorliegenden Fall — die Bestätigung des Empfangs der Ware gegenüber dem Großhandel auf dem Lieferschein, die Warenrechnung und die Eintragung über den Wareneingang im Engelmann-Buch nicht übereinstimmen, dieserhalb seitens des Verkaufsstellenleiters keine Reklamation und deshalb auch keine Nachlieferung (richtig wäre; keine Gutschrift) erfolge, hätte dies der Verkaufsstellenleiter zu vertreten, weil die Eintragung im Engelmann-Buch für die angelieferte Ware verbindlich sei.

Mit dieser Rechtsauffassung haben sich die Instanzgerichte in Widerspruch zu dem das sozialistische Zivilprozessrecht bestimmenden Grundsatz gesetzt, wonach die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, die unaufgeklärt bzw. streitig geblieben sind (hier: zu den Voraussetzungen der ma-

teriellen Verantwortlichkeit der Klägerin nach den §§ 260 ff. AGB), nicht nach formalen Beweisregeln geklärt werden können, sondern nur im Ergebnis einer durch das Gericht zu veranlassenden Beweiserhebung, d. h. durch Nutzung der in § 53 ZPO benannten Beweismittel und deren Würdigung unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung (§ 54 Abs. 5 ZPO). Es ist somit nicht zutreffend, wenn im vorliegenden Streitfall die Instanzgerichte davon ausgegangen sind, daß allein dem Engelmann-Buch als einem Beweismittel i. S. des § 53 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO — zudem noch ohne Sachaufklärung dazu, ob es korrekt geführt wurde — gegenüber den anderen zulässigen Beweismitteln nach § 53 ZPO ein ausschließlicher Beweiswert beizumessen sei.

Für den vorliegenden Streitfall bedeutet dies folgendes: Die Engelmann-Methode\* und das nach dieser Methode geführte Engelmann-Buch haben wesentliche Bedeutung für die ordentliche Erfassung und Kontrolle der Warenanlieferung vom Groß- zum Einzelhandel. Eingeführt vor Jahren auf Initiative vorbildlich arbeitender Leiter von Verkaufseinrichtungen, sind die Erfordernisse der Engelmann-Methode heute Bestandteil der für die Leiter von Verkaufseinrichtungen geltenden Regelungen und wichtige Grundlage für die Gewährleistung der Ordnung über Rechnungsführung und Statistik im Interesse des Schutzes des sozialistischen Eigentums. Wird — was Arbeitspflicht ist — exakt nach den geltenden Regelungen gearbeitet, so gibt das Engelmann-Buch durchaus zuverlässige und auch für Fälle der materiellen Verantwortlichkeit Werkträger verwertbare Informationen darüber, welche Waren vom Großhandel der jeweiligen Verkaufseinrichtung geliefert worden sind.

Die Klägerin hat, soweit es die ihrer materiellen Verantwortlichkeit zugrunde liegenden vier Fälle der im August 1983 erfolgten Warenlieferungen betrifft, eingeräumt, ihrer Verantwortung zur Anleitung und Kontrolle der Erfassung der angelieferten Ware im Engelmann-Buch nicht voll entsprochen zu haben. Sie hat aber zugleich immer sehr konkret für den jeweiligen Fall dargelegt, daß die im Lieferschein dem Großhandel gegenüber global als empfangen bestätigte Ware nach Art und Umfang tatsächlich auch geliefert worden war, so daß der Betrieb keinesfalls für eine angeblich nicht gelieferte Ware belastet worden sei. Es sei mithin in diesem Umfang gar kein Schaden entstanden. Die unvollständigen bzw. ungenauen Eintragungen des im übrigen damals noch unerfahrenen Lageristen im Engelmann-Buch würden nicht mit Sicherheit das Gegenteil beweisen. Insoweit liege zwar eine unkorrekte und von ihr nicht gehörig beanstandete Nachweisführung im Engelmann-Buch vor, die aber nicht mit dem Nachweis eines entstandenen Schadens identisch sei.

Diesen Einwänden wäre im Instanzverfahren zu folgen gewesen. Die Klägerin hat die aus der Sicht der Instanzgerichte gegen sie sprechende, aus dem Engelmann-Buch abgeleitete Vermutung, nicht gelieferte Waren beim Großhandel nicht reklamiert und damit dem Betrieb schuldhaft einen Schaden zugefügt zu haben, mit anderen Beweismitteln zu widerlegen versucht. So hat sie ausdrücklich darauf bestanden, den Lageristen als Zeugen darüber zu hören, wie er in den konkreten Fällen das Engelmann-Buch geführt und welche Beanstandungen es dazu seitens der Klägerin gegeben hat. Es wäre geboten gewesen, diesen Anregungen der Klägerin zur weiteren Sachaufklärung nachzugehen (auch wenn der Zeuge wegen Auslandsaufenthalts nicht sofort zur Verfügung stand), anstatt dem Engelmann-Buch ausschließlichen Beweiswert beizumessen und hieraus auf das Vorliegen eines schuldhaft verursachten Schadens zu schließen. Das umstrittene Beispiel der Kondensmilch macht dies besonders deutlich, weil hier mangels Vermerks im Engelmann-Buch nach der Behauptung des Verklagten überhaupt keine Lieferung stattgefunden haben soll, während die Klägerin sehr genau dargelegt hat, welche Gegebenheiten zur Nichterfassung der tatsächlich gelieferten Menge Kondensmilch im Engelmann-

\* Zur Engelmann-Methode vgl. den Beitrag von H. Pehl, in diesem Heft, S. 248.